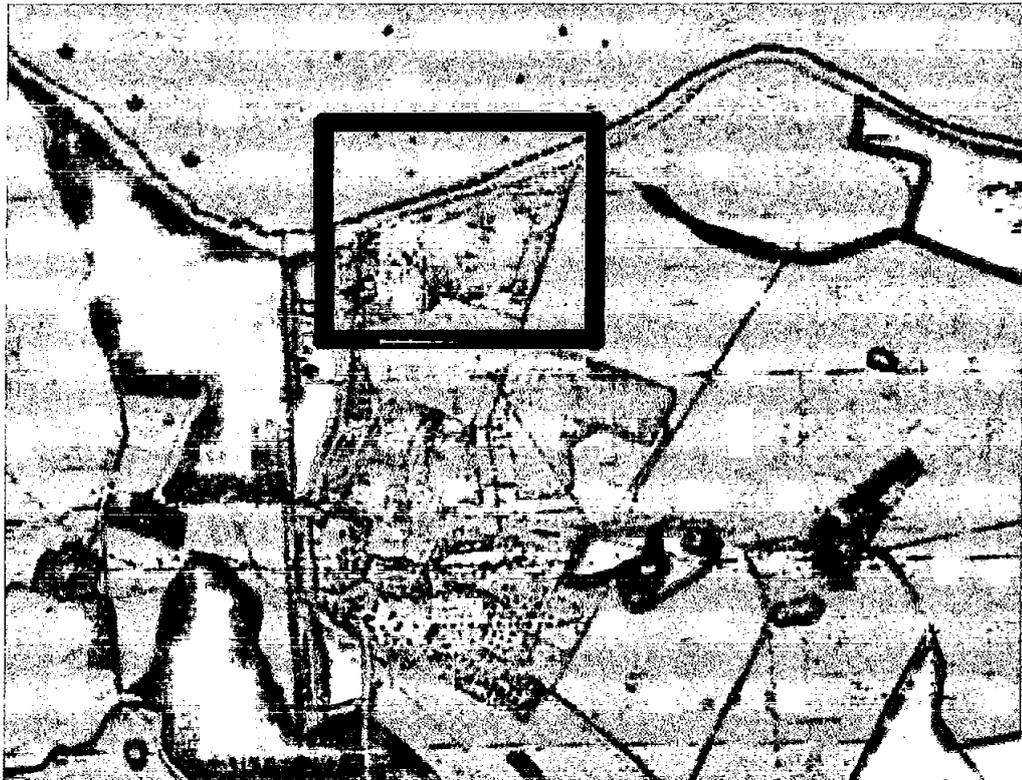


# **BEGRÜNDUNG**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
Nr. 1 A mit  
Vorhaben- und Erschliessungsplan  
der  
Gemeinde Zierow**



**Gemeinde Zierow**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Charakteristik des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortes Zierow unmittelbar an der Ostsee ( Wismar- Bucht ) und umfasst die Flurstücks- Nrn. 108 - 121 sowie die Nrn. 124 - 133 . Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ( ca. 12,9 ha ) umfaßt den vorhandenen, direkt am Küstenstreifen liegenden Wochenendhaus- ( Mobilheime ) und Campingplatz \*) und einige sich überwiegend südlich landeinwärts erstreckende Erweiterungsflächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Angrenzend an das neu überplante Gebiet befinden sich - neben der Ostsee im Norden und der vorhandenen gastronomischen und ferienheimmäßig genutzten Bebauung im Westen - weitere Agrarflächen. Im Norden des Plangebietes verläuft, etwa parallel der Küste, der Gebietswanderweg " Wismar - Boltenhagen ". Ein weiterer Wanderweg ist an der südwestlichen Grenze des Plangebietes geplant.

\*) Nutzungsart vor der Vereinigung 1990; ein Teilbereich wurde nach der Übernahme durch den derzeitigen Eigentümer bereits wegen erheblicher baulicher Mängel und beträchtlicher Umweltschädlichkeit fachgerecht entfernt bzw. saniert.

### **1.2 Ziele und Zwecke der Planung**

Die Gemeinde Zierow befindet sich nach der Landesverordnung über das 1. Landesbauordnungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern ( LROP ) vom 16. Juli 1993 in einem Raum mit besonderer natürlicher Eignung für den Fremdenverkehr und die Erholung. Nach Kapitel 6.1 des LROP soll der Fremdenverkehr u. a. in dem v. g. Raum weiterentwickelt und auf den Ausbau der dazu notwendigen und erforderlichen Infrastruktur hingewirkt werden. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm ( RROP ) vom Dezember 1996 zählt die Gemeinde Zierow zu den Fremdenverkehrsentwicklungsräumen. In ihnen soll auf eine landschaftsschonende Gestaltung von touristischen Einrichtungen hingewirkt und auf ein abgestimmtes Nebeneinander mit anderen Erwerbszweigen geachtet werden. Insbesondere ist hier die Landwirtschaft zu erwähnen.

Die Hauptfunktionen der Gemeinde werden aufgrund der natürlichen Gegebenheiten der Region Westmecklenburgische Ostseeküste u. a. im Bereich des Fremdenverkehrs und der Naherholung gesehen. Hieraus ergibt sich eine Nutzbarmachung der Entwicklung eines landschaftsbezogenen Tourismus zugunsten der Gemeinde.

Die Gemeinde Zierow besitzt durch ihre geografische Lage zur Ostsee und die landschaftlich reizvolle Umgebung hervorragende Voraussetzungen auch als Naherholungsgebiet der Hansestadt Wismar sowie als Zielort für erholungssuchende Urlauber. Da die Anzahl der in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterkünfte für Urlauber momentan nicht ausreichend erscheint, befürwortet die Gemeinde eine Neugestaltung bzw. Erweiterung des bereits vorhandenen Wochenendhaus- und Campingplatzgebietes. Damit wird auch der stetig zunehmenden Bedeutung der Wochenendhaus-, Mobilheim- und Campingplatznutzung - insbesondere durch Familien mit Kindern - innerhalb des Freizeitwesens Rechnung getragen.

Mit der Festsetzung der Fläche als Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet im Sinne des § 10 BauNVO soll einerseits der vorhandene Bestand planungsrechtlich gesichert werden, andererseits aber auch das natürliche Spannungsverhältnis zwischen dem Freizeitwohnen in landschaftlich interessanter Umgebung und der Erhaltung der Landschaft und der Natur über planerische Festsetzungen abgebaut werden; denn der bestehende Mangel an Wochenendhaus- und Campingplatzgebieten, in denen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen und die Anforderungen der geltenden Campingplatzverordnungen eingehalten werden, führt teilweise zu dem sogenannten " wilden Camping " mit seinen schädlichen Einflüssen auf Landschaft und Natur. Insbesondere sind hier hygienische Mißstände, Zweckentfremdung von Rastplätzen und Störungen des Naturhaushaltes zu nennen. Unkontrollierbare Müllverunreinigungen sind als unangenehme Folge zu verzeichnen.

## **2. Darstellung des Flächennutzungsplanes, bisherige Rechtsverhältnisse**

Der Vorentwurf vom 10.06.1999 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zierow weist zur Zeit im betreffenden Bereich ein Sondergebiet "Campingplatz" aus, welches aber hinsichtlich seiner räumlichen Darstellung der Nutzungsfläche und der geplanten Nutzungsart innerhalb des Planbereiches von der Planung des vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplanes abweicht. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplan- Vorentwurfes - u. a. im Nutzungsbereich SO "Campingplatzgebiet" in "Wochen und Campingplatz" - soll im Rahmen des weiteren Verfahrens gem. § 3 ( 2 ) BauGB in der Form einer Anregung vorgenommen werden.

## **3. Städtebauliche Konzeption**

Das Konzept sieht zum einen eine Überplanung des Bereiches des vorhandenen Areals und zum anderen die südliche Erweiterung des Gebietes vor. Dabei stand die teilweise Zurücknahme der vorhandenen Platzgrenze, die sich bisher fast unmittelbar an der Abbruchkante der Steilküste befindet, im Vordergrund, so dass die Freihaltung des Küstenstreifens planungsrechtlich als "Privates Grün Liegewiese" ( zugunsten der Allgemeinheit ) abgesichert wird.

Insgesamt soll ein Wochenhaus- und Campingplatzgebiet für max. 480 Standplätze ( Zielplanung Festplätze 147, Dauercamping saisonbezogen 154, Kurzzeitcamping saisonbezogen 168, Wochenendhäuser Bestand 11 ) für Mobilheime und einige vorhandene Wochenendhäuser sowie für Wohnmobile, Wohnwagen und Caravane/ Zelte in einer grünen Umgebung, die neben Ruhezonen auch Platz für Spiel und Sport und einen Streichelzoo bietet, eingeordnet werden. Innerhalb des Planbereiches sind lediglich zwei Sanitärgebäude mit Wasserentnahmestellen, separate Wasserstellen und ein Funktionsgebäude mit Rezeption, Wohnung für den Vorhabenträger und Eigentümer, Verkaufsfläche für den täglichen Bedarf sowie Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen geplant.

#### **4. Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Die Festsetzungen im V + E - Planentwurf beschränken sich auf das erforderliche Mindestmaß wie z. B. Art der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und Firsthöhen der geplanten und zu errichtenden Gebäude. Die detaillierten Angaben über die Lage der einzelnen Standplätze für Mobilheime, Wohnwagen und Zeltplätze und der Wegeverbindungen innerhalb des Platzes wurden im Teil A des Planentwurfes dargestellt. Zudem garantieren entsprechende textliche Festsetzungen als Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit der Bezeichnung " Teil B - Text , Pkt. 1 - 7 " die beabsichtigte Ausprägung des Wochenendhaus- und Campingplatzes . Die Campingplatzverordnung bzw. - richtlinien i. V. mit der LBauO M-V werden eingehalten.

#### **5. Grünordnung**

##### **5.1 Aufgabe und Zielsetzung**

Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern ( LNatG M-V ) vom 21.07.1998 sind die Flächenversiegelungen über 300,00 qm als Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und durch entsprechende Grünordnungsmaßnahmen derart zu minimieren bzw. auszugleichen, dass keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet wird.

Im Rahmen dieser Planung werden die aus einer Bestandsbewertung abgeleiteten Grünordnungsmaßnahmen dargestellt und als Festsetzungen in die Planzeichnung A und in den Textteil B der V + E - Plansatzung integriert.

#### **4. Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Die Festsetzungen im V + E - Planentwurf beschränken sich auf das erforderliche Mindestmaß wie z. B. Art der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und Firsthöhen der geplanten und zu errichtenden Gebäude. Die detaillierten Angaben über die Lage der einzelnen Standplätze für Mobilheime, Wohnwagen und Zeltplätze und der Wegeverbindungen innerhalb des Platzes wurden im Teil A des Planentwurfes dargestellt. Zudem garantieren entsprechende textliche Festsetzungen als Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit der Bezeichnung " Teil B - Text , Pkt. 1 - 7 " die beabsichtigte Ausprägung des Wochenendhaus- und Campingplatzes . Die Campingplatzverordnung bzw. - richtlinien i. V. mit der LBauO M-V werden eingehalten.

#### **5. Grünordnung**

##### **5.1 Aufgabe und Zielsetzung**

Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Flächenversiegelungen über 300,00 qm als Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und durch entsprechende Grünordnungsmaßnahmen derart zu minimieren bzw. auszugleichen, dass keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet wird.

Im Rahmen dieser Planung werden die aus einer Bestandsbewertung abgeleiteten Grünordnungsmaßnahmen dargestellt und als Festsetzungen in die Planzeichnung A und in den Textteil B der V + E - Plansatzung integriert.

## *5.2 Bestandsbewertung*

Bei dem Planungsraum handelt es sich - wie bereits beschrieben - zum Teil um das Gebiet des vorhandenen Campingplatzes mit Ferien- und Wochenendhaus-Charakter aus der Zeit vor der Vereinigung, der einen - nach der derzeitigen Gesetzgebung - hohen Flächenversiegelungsgrad aufwies. Die östlichen und südlichen Erweiterungsflächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt und haben keine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Flächen werden jedoch durch die Nutzung als Wochenendhaus- und Campingplatz durch das Nichteinbringen von hochwertigem Natur- und Kunstdünger aus dem Agrarprozeß einer enormen Aufwertung zugeführt. Insbesondere wirkt sich dieser Umstand in äusserstem Maße wegen des leicht abschüssigen Geländes positiv auf den Bereich der Steilküste, des Strandbereiches und auf die bisher zu verzeichnende Wasserüberdüngung mit allen negativen Folgen (Bade- und Surfbetrieb etc.) aus.

An der Steilküste befindet sich ein, im Bereich des vorhandenen Platzgebietes, anfangs lückenhafter Großgrünbestand. Eine Einbindung der bisher genutzten Fläche in die Landschaft ist nicht erkennbar. Der Bestand wird jedoch in der Planzeichnung " Teil A - Planzeichnung " als " Erhalten von Bäumen und Sträuchern " festgeschrieben.

## *5.3 Maßnahmen der Grünplanung*

Durch die mit diesem Vorhaben- und Erschließungsplan ermöglichten Bebauung ( zwei Sanitätsgebäude, Funktionsgebäude ) ist mit einer Flächenversiegelung und damit mit einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu rechnen. Dem steht die Rückführung der bisher bebauten oder sonstig versiegelten Flächen im westlichen Planbereich gegenüber, so dass aufgrund der qualitativen Erhöhung der Wertigkeit dieser Flächen ( von bebauter Fläche in Grünfläche durch Rekultivierung ) schon ein Ausgleich für die neu bebaubaren Flächen geschaffen wird.

Für die nicht zur Bebauung vorgesehenen Flächen des Sondergebietes beschränkt sich der Eingriff auf die zu verlegenden Versorgungsanlagen ( Elektroenergie, Wasser- und Abwasser, Televisionskabel ) und die damit verbundenen Erdarbeiten, die jedoch keine weiteren Versiegelungen darstellen.

Weitere Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Ausgleich sind:

- Anpflanzen von Gehölzen zur Raumbildung und Abtrennung der Standplätze auf min. 5.000 qm,
- Anpflanzen einer 3,0 m bzw. 4,5 m breiten Windschutzpflanzung innerhalb der Abgrenzung des Plangebietes mit unmittelbarer Verbindung zur freien Landschaft,
- Sicherung des vorhandenen Grüns entlang der Steilküste,
- Festsetzung von nur 1 Zugang über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zum Strand ( bis Plangrenze ) ,
- Befestigung aller Wege und Stellplätze ( KFZ ) mit wassergebundenen bzw. wasserdurchlässigen Materialien ( z. B. Rasengittersteine im Bereich der Rezeption, Sanitärgebäude und Stellplätze).

## **6. Verkehrserschließung**

Die Verkehrsanbindung erfolgt über die vorhandene Strandstraße, die im Südwesten an das Wegenetz des Wochenendhaus - und Campingplatzgebietes anschließt. Ca. 70 Stellplätze für Besucher werden im Eingangsbereich ( zukünftige Rezeption ) gem. Campingplatzverordnung bzw. -richtlinien als PKW- Stellplätze zur Verfügung gestellt.

## **7. Technische Ver- und Endversorgung**

### **7.1 Wasser - und Abwasser**

Die Wasserversorgung erfolgt im Anschluß an das im Ort vorhandene Versorgungsnetz. Die entsprechenden Leitungen innerhalb des

Gebietes werden durch den Träger des Vorhabens fachgerecht nach geltenden Vorschriften verlegt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über den vorhandenen Kanal. Dazu sind ebenso wie zur Wasserversorgung entsprechende Abstimmungen mit dem Zweckverband Wismar, Sitz Lübow, zu führen. Die erforderlichen Abwasserleitungen innerhalb des Gebietes werden durch den Vorhabenträger fachgerecht verlegt. Die erforderlichen Verträge mit Fachunternehmen werden in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag vorgelegt.

Die Entsorgung der Chemietoiletten erfolgt in einen unterirdischen Sammeltank über einen genormten Einfüllstutzen. Der Tank wird umweltgerecht durch ein Fachunternehmen geleert und entsorgt. Der Vertrag wird in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag vorgelegt.

Eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der äußerst geringen Flächenversiegelung nicht erforderlich und nicht erwünscht. Für das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sind entsprechende Versickerungs- bzw. Verrieselungsmöglichkeiten im Rahmen der Erschließungsplanung vorzusehen.

## *7.2 Energieversorgung*

Die Versorgung mit elektrischem Strom wird durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen **e.dis** sichergestellt. Eine Trafostation ist im Westen des Planbereiches vorgesehen. Die notwendigen Trassen innerhalb des Gebietes werden durch den Vorhabenträger gem. DIN 1998 und nach den VDE- Richtlinien realisiert.

## *7.3 Sonstiges*

Die Briefzustellung erfolgt durch die Deutsche Post - AG. Die Müllentsorgung erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Kreises NWM und im Recycling- Verfahren über ein Fachunternehmen.

## **8. Wechselwirkung mit der Umgebung**

In der Umgebung des Planbereiches befinden sich keine klassifizierte Straßen. Von dem vorhandenen Reiterhof ( SO - Reiterhof lt. Vorentwurf Flächennutzungsplan ) in einem Abstand von ca. 300 m zum Vorhaben- und Erschließungsplanbereich gehen gem. Schallschutzverordnung keine Emissionen aus, die sich negativ auf den geplanten Wochenendhaus- und Campingbetrieb auswirken. Gegebenenfalls wird hier ein Schallschutzgutachten durch einen Fachingenieur als Nachweis beigebracht.

### **8 a. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**

Nach den §§ 8 a if. BNatSchG sind die durch den Vorhaben- und Erschließungsplan vorzubereitenden Eingriffe in Natur und Landschaft bereits in der Abwägung bei der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu bilanzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Belange der Natur und Landschaft nicht schon von vornherein einen grösseren Stellenwert besitzen als die anderen öffentlichen Belange, wie etwa die Verwirklichung des RROP ( Regionales Raumordnungsprogramm ) im Rahmen der Fremdenverkehrs- und Erholungsgebietsvorstellungen. Ihre Bedeutung erlangen die Belange Natur und Landschaft erst bei der Abwägung. Eine FFH-Prüfung ist erforderlich, ein Landschaftsplaner wurde mit der Erarbeitung beauftragt. Er erstellt ebenfalls einen erforderlichen Grünordnungsplan.

Dagegen handelt es sich bei dem öffentlichen Belang der Deckung des Erholungsbedarfes nach dem Raumordnungsprogramm des Landes Mecklenburg- Vorpommern um einen öffentlichen Belang mit Optimierungsgebot.

Das Optimierungsgebot führt zwangsläufig dazu, dass dieser Belang mehr Gewicht besitzt als die anderen öffentlichen Belange.

Mit der Ausweisung des Plangebietes " SO - Wochen - Campingplatz " wird ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorbereitet; die betroffenen Grundstücke wurden bisher intensiv landwirtschaftlich - und damit mit geringerer ökologischer Wertigkeit - genutzt.

Der Eingriff ist unvermeidbar, da mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan die im Ort benötigte Fremdenverkehrskapazität und der Erholungswert laut Landesvorgaben bereitgestellt wird. Da bereits ein Wochenendhaus- und Campingplatz im Planbereich vorhanden ist, soll lediglich eine Erweiterung des vorhandenen Geländes vorgenommen werden. Die Inanspruchnahme von Aussenbereichsgrundstücken ist damit logisch und unabdingbar. Diese Planungsmaßnahme wird im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zierow bereits berücksichtigt.

Der Eingriff wird durch die Begrenzung des Plangebietes auf das unbedingt erforderliche Maß minimiert.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des (Rest-) Eingriffes sind zu nennen:

- die Versickerung des Oberflächenwassers auf den Stellplätzen und Wegen,
- die geregelte Ableitung des Oberflächenwassers von Dächern in den Untergrund,
- die Verpflichtung zur Ausführung der befestigten Flächen auf den Stellplätzen und der Parkplatzanlage ( Rezeptionsbereich ) in wasserdurchlässiger Weise,
- die Pflanzgebote und Pflanzeerhaltungsgebote
- und eine geplante Fassadenbegrünung der Hochbauten.

Insbesondere mit den Versickerungsmaßnahmen wird einer Grundwasserabsenkung entgegengewirkt.

Eine quantitative Erfassung, Bewertung und Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft wurde bereits im 1. Planverfahren (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 der Gemeinde Zierow ) vorgenommen und von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange positiv beschieden. Der Eingriff in Natur und Landschaft erscheint somit ausgeglichen.

Es wurde vom Büro architekturstudio 88, Zierow, eine Erfassung, Bewertung und Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft erstellt. Die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden von einem Landschaftsplaner unter Beteiligung der Fachämter überprüft und danach in den Vorhaben- und Erschließungsplan eingearbeitet.

### **9. Zeitliche Realisierung**

Der Durchführungszeitraum wird lt. Durchführungsvertrag mit der Gemeinde auf max. 4 Jahre festgesetzt. Mit dem Beginn der Realisierung ist jedoch sofort nach der Genehmigung der Satzung und Zustimmung des Ministers für Arbeit und Bau des Landes M - V zu rechnen. Vor dem Satzungsbeschluss durch die Gemeinde ist ein Durchführungsvertrag und eine Vertragserfüllungs- Bürgschaft vorzulegen und dem weiteren Verfahren beizufügen.

Zierow, den

**23. MAI 2002**



*S. Stöhr*

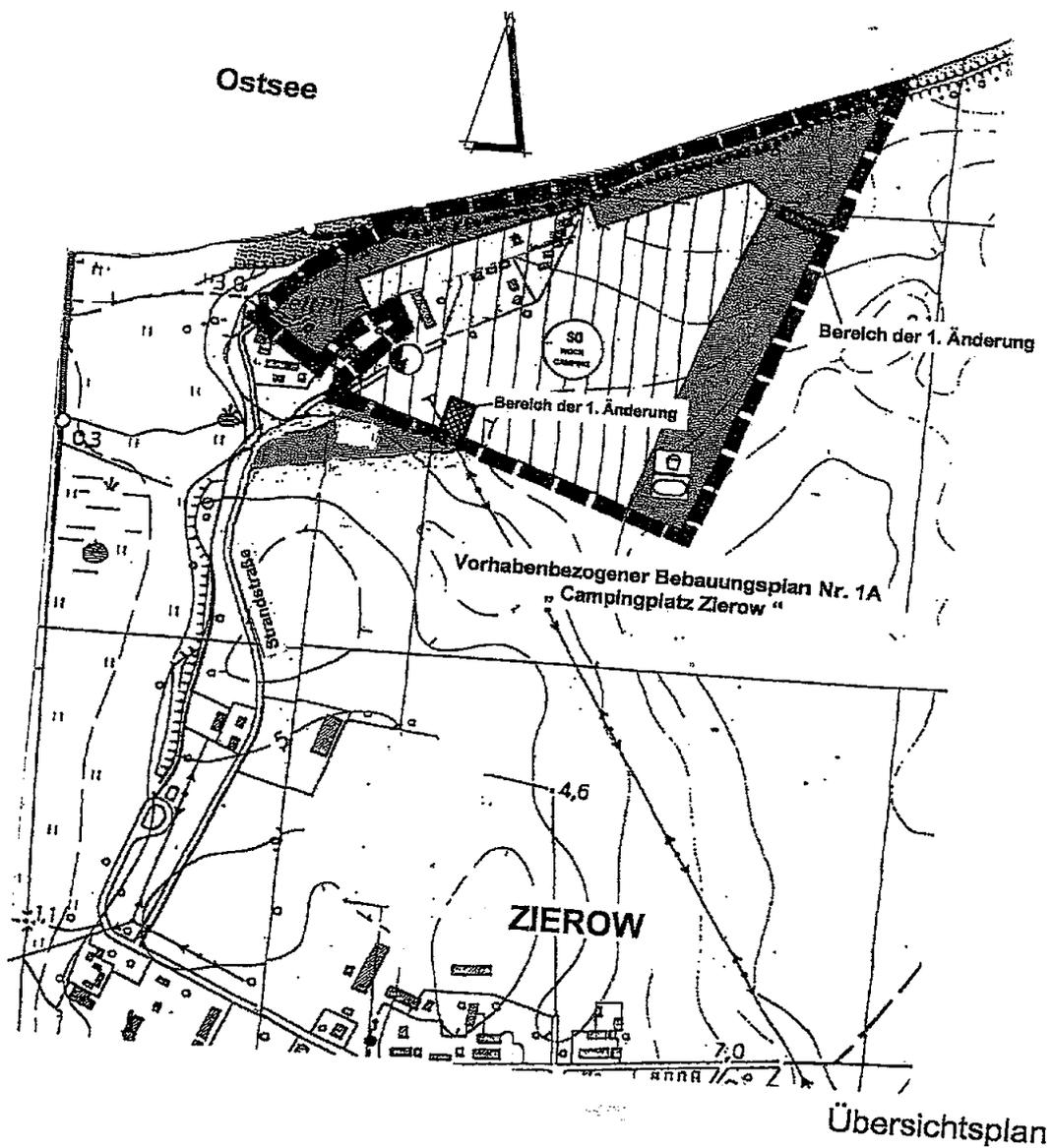
.....  
Höhne, Bürgermeisterin

# Begründung

zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 1 A

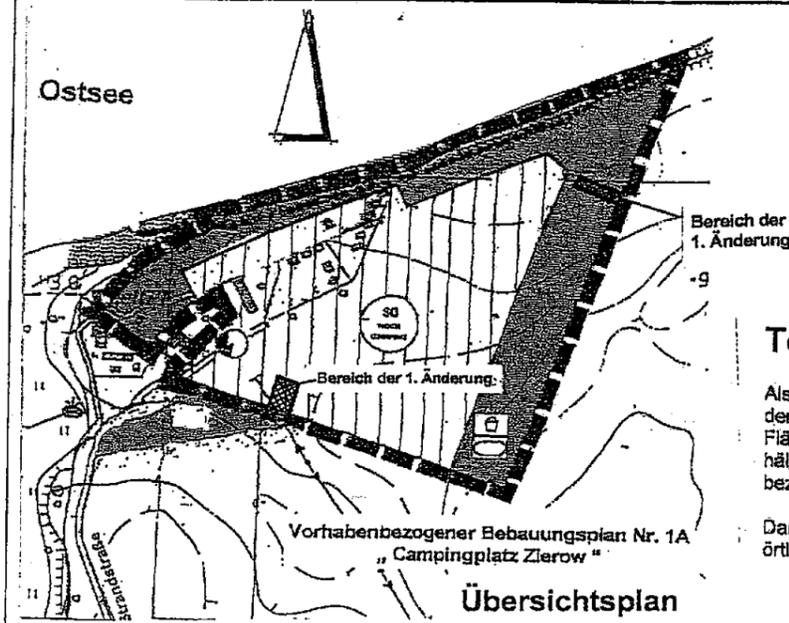
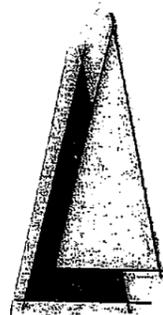
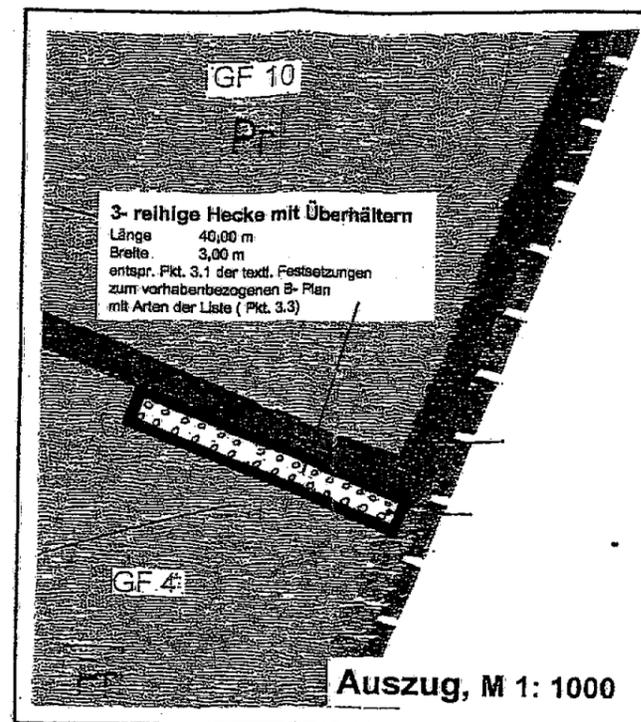
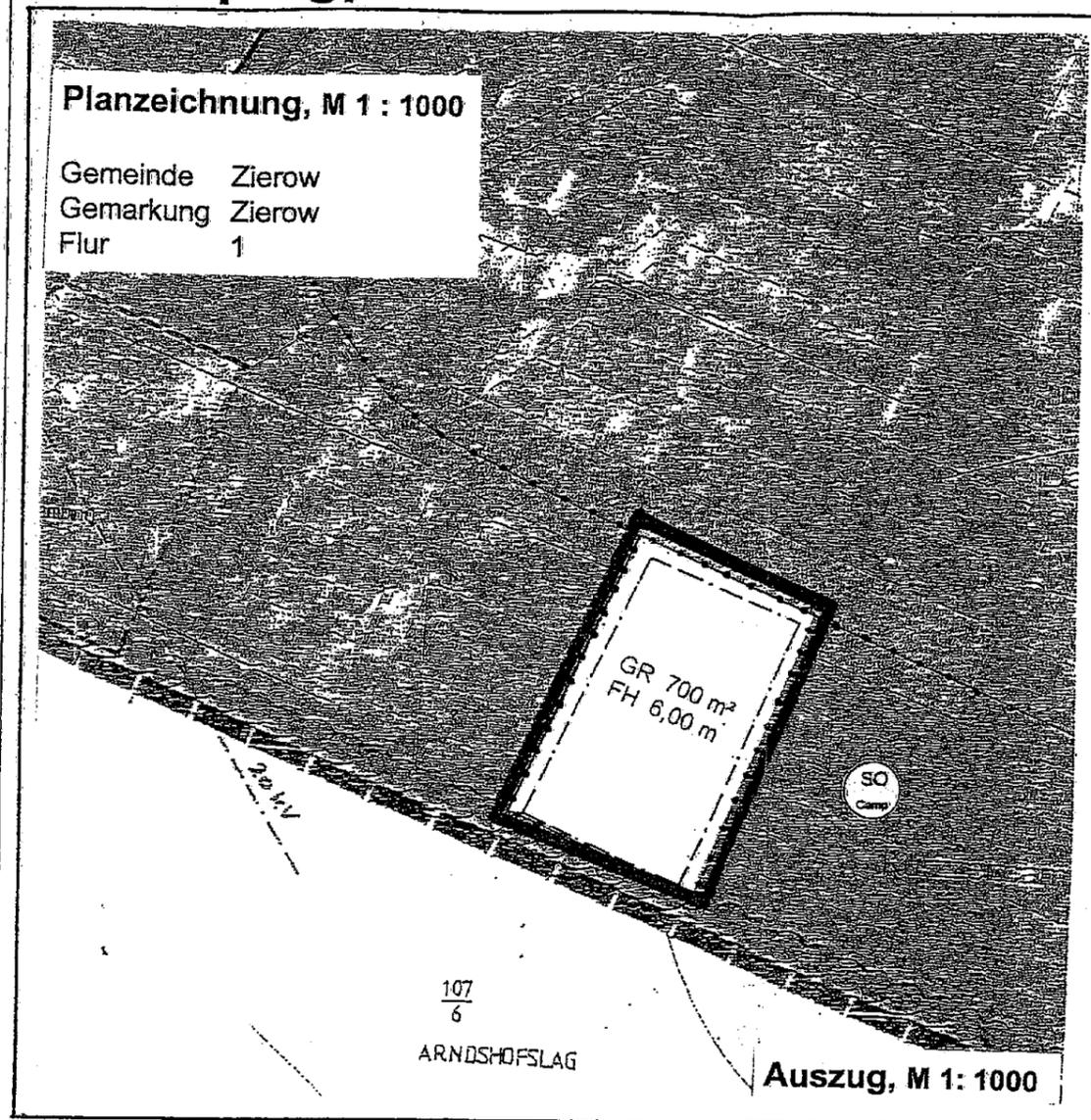
der Gemeinde Zierow

" Campingplatz Zierow "



# Satzung der Gemeinde Zierow

## über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1A "Campingplatz Zierow"



### Textliche Festsetzungen

Als Ausgleich für den erfolgten Eingriff ist am östlichen Plangebietsrand der rechtskräftigen Satzung zwischen der GF 4 und GF 10 ( auf der Fläche GF 4 ) eine 40 m lange und 3 m breite dreireihige Hecke mit 10% Überhängern entsprechend Pkt. 3.1 der textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen B-Plan mit Arten der Liste ( Pkt. 3.3 ) zu pflanzen.

Darüber hinaus gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften der rechtskräftigen Satzung (Pkt. 1 - 7) vom 06.07.02.

### Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	<b>Festsetzungen</b>	
	<u>Art der baulichen Nutzung</u>	§ 9(1) Nr.1 BauGB
SO	Sondergebiet Campingplatzgebiet	§ 10 BauNVO
	<u>Maß der baulichen Nutzung</u>	§ 9(1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GR	Grundfläche als Höchstmaß	
FH	Firsthöhe über maßgeblicher Geländeoberfläche als Höchstmaß	
	<u>Bauweise, Baugrenzen</u>	§ 9(1) Nr.2 BauGB §§ 22 u.23 BauNVO
---	Baugrenze	
□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9(1) Nr. 25a BauGB
	<u>Sonstige Planzeichen:</u>	
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung	§ 9 (7) BauGB
□	Plangebietsgrenze der rechtskräftigen Satzung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1A vom 06.07.02	
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 mit den gültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **23. 07. 03** folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1A "Campingplatz Zierow" für das Gebiet des Wochenendhaus- und Campingplatzes in Zierow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

#### Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2002.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am **05. 02. 03** durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt.  
Zierow, den **29. AUG. 2003**

Die Bürgermeisterin

Die Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit abgedruckt.

Zierow, den

Die Bürgermeisterin

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen ( § 215 Abs. 1 BauGB ) und weiter auf Fälligkeit und Erlöchen von Entschädigungsansprüchen ( § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB ) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes am In Kraft getreten.

Zierow, den

Die Bürgermeisterin

**Gemeinde Zierow**  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
**Satzung über die 1. Änderung**  
**des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1A**  
**"Campingplatz Zierow"**

